

Bestattungs- und Friedhofreglement

der

**Begräbnisgemeinde
Jegenstorf**

Inhaltsverzeichnis

1. ORGANISATION, AUFGABEN	3
2. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN.....	4
3. FRIEDHOF-ORDNUNG.....	5
4. GEBÜHREN	9
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
AUFLAGEZEUGNIS.....	10
ANHANG 1 GEBÜHRENTARIF	11
ANHANG 2 GRABMAL.....	14

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral gemeint, sie gelten somit für weibliche wie für männliche Personen.

Die Begräbnisgemeinde Jegenstorf, gestützt auf

- die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Artikel 53 Abs. 2
- die Eidg. Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953, Artikel 74-91
- das Dekret betr. das Begräbniswesen vom 25. November 1876
- das Dekret betr. das Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904
- das Organisationsreglement der Begräbnisgemeinde vom 12. Dezember 2002

folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement für die Friedhöfe Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl

1. Organisation, Aufgaben

Aufgabe	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet die ortspolizeilichen Aufgaben im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens in der Begräbnisgemeinde Jegenstorf.</p> <p>² Das Gebiet der Begräbnisgemeinde wird in zwei Begräbniskreise eingeteilt, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Begräbniskreis Jegenstorf, umfassend die Gemeinden Jegenstorf, Münchringen, Zauggenried, Iffwil, Ballmoos, Zuzwilb) den Begräbniskreis Urtenen-Schönbühl, umfassend die Gemeinden Urtenen-Schönbühl und Mattstetten. <p>Es besteht Freizügigkeit in der Wahl des Friedhofes für alle Bürger der Begräbnisgemeinde Jegenstorf.</p>
Organe	<p>Art. 2 Die Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Begräbnisgemeindeversammlung- der Begräbnisrat- die Friedhofgärtner- die Totengräber- die Abwarte

2. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht	<p>Art. 3 ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.</p> <p>² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss der Eidg. Zivilstandsverordnung.</p> <p>³ Der Anzeige sind beizulegen</p> <ul style="list-style-type: none">a) ärztliche Todesbescheinigung undb) amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben (Aufenthalts- oder Niederlassungsausweis, Familienbüchlein, Pass, Geburtsschein etc).
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	<p>Art. 4 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidg. und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.</p>
Bestattungsbewilligung	<p>Art. 5 ¹ Das Zivilstandsamt bestätigt die Anzeige des Todes und teilt gleichzeitig mit, ob die Leiche bestattet werden darf.</p> <p>² Gestützt darauf erteilt die jeweils zuständige Gemeindeschreiberei die Bestattungsbewilligung.</p> <p>³ Die jeweils zuständige Gemeindeschreiberei kann in Ausnahmefällen die Bestattungsbewilligung vor der Eintragung des Todesfalles in das Zivilstandsregister erteilen.</p> <p>⁴ Aufgrund der Erklärung, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird, trifft das Zivilstandsamt alle für die Bestattung oder Beisetzung notwendigen Anordnungen.</p> <p>⁵ Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft das Zivilstandsamt die Anordnung in Zusammenarbeit mit dem Begräbnisrat.</p>
Bestattungsfrist	<p>Art. 6 ¹ Die Bestattung erfolgt im Winter nicht vor Ablauf von 72 Stunden, in der übrigen Jahreszeit nicht vor 48 Stunden seit dem Hinschied.</p> <p>² Ueber Ausnahmen gem. Artikel 14 des Dekretes betreffend des Begräbniswesens entscheidet der Begräbnisrat.</p>
Aufbahrung	<p>Art. 7 Die Aufbahrung der Leichname erfolgt in der Aufbahrungshalle.</p>
Bestattungswunsch	<p>Art. 8 Bestattungswünsche zu Lebzeiten können bei der Einwohnerkontrolle wie auch im Familienbüchlein festgehalten werden. Im Todesfall orientiert die Einwohnerkontrolle der Gemeinde die Angehörigen über den Bestattungswunsch.</p>

- Teilnahme der Kirche **Art. 9** ¹ Der Beizug geistlicher Würdenträger zur Trauerfeier ist Sache der Angehörigen.
- ² Sind keine Angehörigen zu ermitteln, kann die Einwohnergemeinde eine kirchliche Bestattung und Trauerfeier organisieren.
- ³ Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt. Die Teilnehmer an der Bestattungsfeier besammeln sich vor Beginn des festgesetzten Zeitpunktes auf dem Friedhof oder zur Trauerfeier in der Kirche.

3. Friedhof-Ordnung

- Allgemeines **Art. 10** ¹ Die Friedhöfe Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl unterstehen der direkten Aufsicht des Begräbnisrates.
- ² Friedhofgärtner, Totengräber und Abwarte der Aufbahrungshallen Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl unterstehen der Aufsicht des Begräbnisrates.
- Friedhofruhe **Art. 11** ¹ Die Friedhöfe Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Anlagen werden dem Schutz des Publikums empfohlen.
- ² Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof ist untersagt.
- Bestattungsort **Art. 12** Ausserhalb des Friedhofes dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.
- Voraussetzung für Bestattungen **Art. 13** Auf den Friedhöfen Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl werden beerdigt oder beigesetzt:
- a) Verstorbene, welche in der Begräbnisgemeinde wohnhaft waren
 - b) weitere in der Begräbnisgemeinde verstorbene, aber nicht hier wohnhafte Personen, gemäss Gebühr nach Gebührentarif
 - c) auswärts verstorbene Personen, deren Angehörige eine Bestattung auf einem der Friedhöfe Jegenstorf oder Urtenen-Schönbühl aus irgendeinem Grunde verlangen, gegen eine Gebühr nach Gebührentarif und schriftlicher Erklärung, dass der Unterhalt der Grabbepflanzung während der Ruhedauer von 25 Jahren, bei Familiengräbern 50 Jahre, von den Angehörigen übernommen wird.
- Bestattung **Art. 14** ¹ Die Beerdigung aller in der Begräbnisgemeinde Verstorbener geschieht nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- ² Beerdigungen finden statt an Werktagen (Montag – Freitag) um 14.00 Uhr, ausnahmsweise nach besonderer Vereinbarung. Urnenbeisetzungen können auch um 11.00 Uhr erfolgen. Bei Bestattungen im engsten Familienkreis findet die Trauerfeier auf dem Friedhof um 13.30 Uhr statt, die öffentliche Trauerfeier in der Kirche um 14.00 Uhr.

³ Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt. Die Trauergäste besammeln sich bei der Aufbahrungshalle.

⁴ Die Erstellung der Särge hat aus weichem, leicht verweslichem Holz zu erfolgen.

⁵ Die Sargreihen-Gräber sollen bei Erwachsenen eine Tiefe von 180 cm, bei Kindern von 3-12 Jahren eine Tiefe von 150 cm und bei Kindern unter 3 Jahren eine solche von 120 cm besitzen. Die einzelnen Gräber sollen in einer Entfernung von wenigstens 40 cm neben- und in Reihen 70 cm voneinander erstellt und nie zwei Särge übereinander gelegt werden. Bei Urnengräbern beträgt der Abstand im Minimum 40 cm.

⁶ Die Grösse der Sargreihen-Gräber beträgt

	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>
für Kinder bis zu 6 Jahren	170 cm	80 cm
für Erwachsene	250 cm	115 cm

Kinder, deren Sarglänge mehr als 120 cm beträgt, werden bei den Erwachsenen beerdigt.

In diesen Massen sind die Zwischenräume inbegriffen.

Bestattungsfelder

Art. 15 ¹ Die Friedhöfe Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl sind wie folgt eingeteilt:

a) Erdbestattungen

- Sargreihengräber für Erwachsene
- Sargreihengräber für Kinder
- Familiengräber

b) Urnenbeisetzungen

- Urnenreihengräber
- bestehende Gräber
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgrab
- Urnennischen (nur Friedhof Urtenen-Schönbühl).

² Die Einteilung der Gräber in den jeweiligen Feldern und die Zuteilung der Urnennischen werden durch den Begräbnisrat in Absprache mit den Friedhofgärtnern bestimmt.

³ Die Bestattungen und Beisetzungen auf den Grabfeldern erfolgen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge.

Gemeinschaftsgrab

Art. 16 ¹ Die Beisetzung erfolgt in Urnen.

² Namen, Geburts- und Todesjahr können auf Wunsch in Jegenstorf auf den dafür aufgestellten Steinquadern, in Urtenen-Schönbühl auf den Steinplatten angebracht werden.

Ruhedauer

Art. 17 Die Grabruhe beträgt mindestens 25 Jahre, bei Familiengräbern

50 Jahre.

- Vorzeitige Graböffnung **Art. 18** Eine Oeffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 25 Jahren ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters zulässig.
Eine Urne kann jederzeit in allen Grabarten und Urnennischen dazugesetzt werden. Die Zugabe hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes oder der Urnennische. Die Angehörigen haben für alle Kosten aufzukommen. Bei einer vorzeitigen Grab- oder Urnennischenaufhebung auf Verlangen der Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Kosten.
- Provisorische Holzkreuze **Art. 19** ¹ Nach der Beerdigung ist das Grab mit einem provisorischen Holzkreuz in bräunlichem Ton mattiert und mit weisser Beschriftung nach den Weisungen des Begräbnisrates zu versehen.

² Nach dem Setzen des Grabmals ist das Holzkreuz durch die Angehörigen oder durch die damit beauftragten Grabmal-Ersteller zu entfernen. Unterlassen diese die Entfernung, so wird sie durch den Friedhofgärtner besorgt. Das Holzkreuz wird den Angehörigen während eines Monats zur Verfügung gehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird vom Begräbnisrat darüber bestimmt.
- Grabmäler **Art. 20** Für die Aufstellung von Grabmälern ist die Bewilligung des Begräbnisrates erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch auf dem dafür bestimmten Formular der Begräbnisgemeinde an den Begräbnisrat einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen. Anzugeben ist das zur Verwendung kommende Material, die Masse, Name des Auftraggebers und des Grabmal-Erstellers sowie der Bezeichnung des Grabes. Auf Verlangen sind dem Begräbnisrat Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorzulegen. Dem Gesuch ist ein frankierter, mit der Adresse des Grabmal-Erstellers versehener Briefumschlag beizulegen.
Im Anhang 2, Grabmal, zum vorliegenden Reglement werden festgelegt:
- Bewilligungspflicht
 - Aufstellungs- und Meldepflicht
 - Dimensionen
 - Werkstoffe, Bearbeitung, Formen
 - Unterhalt
 - Entfernung
- Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen **Art. 21** ¹ Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen auf Beschluss des Begräbnisrates aufgehoben. Die Aufhebung wird im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert. Die der Begräbnisgemeinde bekannten Angehörigen werden direkt angeschrieben.

² Die Grabsteine sind den Angehörigen zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf der gesetzten Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und die Bepflanzung auf Kosten der Angehörigen abgeräumt.

³ Wird von den Angehörigen die Ausgrabung der Überreste / Urnen verlangt, so haben die Gesuchsteller für die Wiederbeisetzungskosten aufzukommen und an die Begräbnisgemeinde eine Gebühr nach Gebührentarif für den Grabplatz zu bezahlen. Werden die Überreste / Urnen in ein bestehendes Grab beigesetzt, haben die Gesuchsteller für die Wiederbeisetzungskosten gemäss Gebührentarif aufzukommen.

Bepflanzung / Unterhalt

Art. 22 ¹ Die Bepflanzung der Gräber kann durch die Angehörigen erfolgen oder gegen Entrichtung einer Gebühr dem Friedhofgärtner übertragen werden. Sollte seitens der Hinterlassenen keine Bepflanzung des Grabes erfolgen oder der Unterhalt vernachlässigt werden, so hat der Begräbnisrat das Recht, das Grab durch den Friedhofgärtner mit einer passenden Grünpflanzung versehen zu lassen. Der Begräbnisrat wird von Fall zu Fall beschliessen, ob er die Kosten dafür übernimmt.

² Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Der Begräbnisrat behält sich das Recht vor, Sträucher und Zwergkoniferen, die örtlich störend oder unpassend wirken, zu entfernen oder auf passende Masse schneiden zu lassen.

Vorauszahlung für Bepflanzung und Unterhalt

Art. 23 Die Kosten für Bepflanzung und Unterhalt für ein Grab können für die Mindest-Ruhedauer im voraus bezahlt werden. Die Verwaltung des vorausbezahlten Betrages obliegt der Begräbnisgemeinde. Die Kapitalzinsen werden für die Begleichung der Teuerung sowie der administrativen Umtriebe verwendet.

Familiengräber

Art. 24 ¹ Für die Dauer von 50 Jahren kann ein Familiengrab (Doppel- oder Dreifachgrab) gemäss Gebührentarif gepachtet werden. Dem Erwerber wird darüber eine Konzessionsurkunde ausgestellt, die durch Erbfolge übertragbar ist. Falls ein besetztes Familiengrab nicht mehr unterhalten wird, kann der Begräbnisrat nach Ablauf der Ruhedauer von 25 Jahren darüber frei verfügen. Die bezahlte Konzessionsgebühr wird in diesem Falle nicht zurückerstattet.

² Die Ruhedauer beginnt mit dem Beerdigungstag der ersten Person. Nach Ablauf von 26 Jahren seit der ersten Beerdigung darf keine neue Sargbestattung stattfinden, sofern keine Konzessionsverlängerung für weitere 25 Jahre gelöst wird. Die Gebühr für die Konzessionsverlängerung wird durch den Begräbnisrat festgelegt.

³ Familiengräber können in der betreffenden Abteilung nur in der Nummernfolge erworben werden.

⁴ Müssen infolge Aufhebung oder wesentlicher Veränderung eines Friedhofes oder einer Friedhofabteilung konzessionierte Gräber vorzeitig aufgehoben werden, so hat die Begräbnisgemeinde für den Rest der Konzessionsdauer auf ihre Kosten eine andere, gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und die Umbestattung vorzunehmen. Andere Ansprüche besitzt der Konzessionsinhaber nicht.

⁵ Im Anhang 2, Grabmal, zum vorliegenden Reglement werden die

Vorschriften über Dimensionen der Grabmäler, Grabbepflanzung etc geregelt.

⁶ Über Anpflanzungen hinter dem Grabstein sowie auch über allfälliges Entfernen oder Schneiden von gesetzten Pflanzen entscheidet der Begräbnisrat.

4. Gebühren

Gebührentarif

Art. 25 Die Gebühren bemessen sich nach einem durch die Begräbnisgemeindeversammlung beschlossenen Gebührentarif, dieser liegt als Anhang 1 diesem Bestattungs- und Friedhofreglement bei.

5. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 26 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden nach vorheriger Verwarnung auf Antrag des Begräbnisrates durch den Gemeinderat von Jegenstorf oder Urtenen-Schönbühl als Ortspolizeibehörden mit Busse bis max. Fr. 1000.-- (Art. 50 ff der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998) bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Eltern und Pflegeeltern sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Strafbestimmungen des Eidgenössischen Strafgesetzbuches. Es bleiben sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Dekret vom 25. November 1876 betreffend das Begräbniswesen vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 27 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Es hebt das Bestattungs- und Friedhofreglement der Begräbnisgemeinde Jegenstorf vom 17. Juli 1978 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 12. Dezember 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

M. Stähli

M. Käser

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 8. November 2002 bis 12. Dezember 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeschreibereien der angeschlossenen Gemeinden öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Fraubrunner Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2002 bekannt gegeben.

Es erfolgte keine Einsprache.

Jegenstorf, 13. Dezember 2002

Die Sekretärin:

sig.

M. Käser

Anhang 1 Gebührentarif

- a) Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Begräbnisgemeinde Jegenstorf
für Verstorbene aus der Begräbnisgemeinde

- b) Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Begräbnisgemeinde Jegenstorf
für auswärtig Verstorbene

Gebührentarif genehmigt an der Begräbnisgemeindeversammlung vom 29. April 1993 in Jegenstorf und von der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern genehmigt am 21. Juni 1993

Siehe nachfolgende zwei Seiten 12 + 13

Gebührentarif
zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Begräbnisgemeinde Jegenstorf
für **Verstorbene aus der Begräbnisgemeinde**
gültig ab 1.7.93

	von Fr.	bis Fr.
1. Aufbahrungen 1. Tag	100.--	
jeder weitere Tag	30.--	
Blumenpflege	nach Aufwand	
2. Gebühren für Grabplätze		
Sargreihen-, Urnen- oder Gemeinschaftsgrabplätze	gratis	
<i>Die Gebühren für Grabplätze für früher in der Begräbnisgemeinde wohnhaft gewesene, auswärts verstorbene Personen reduzieren sich um die Hälfte</i>		
3. Graberstellungskosten		
Graberstellungskosten, Versenken des Sarges resp. der Urne und Zudecken		
Sargreihengrab	600.--	800.--
Kindergrab (bis 6 Jahre)	300.--	500.--
Urnengrab	300.--	450.--
Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	300.--	450.--
Grabeinfassung mit Cotoneaster, Trittplatten, Pflege	450.--	650.--
4. Urnennischen		
Urnennische für 25 Jahre	700.--	800.--
Urnenbeisetzung in Nische	200.--	300.--
5. Familiengräber		
Konzession für ein Doppelgrab für 50 Jahre	1600.--	2200.--
- zuzüglich Graberstellungskosten	nach Aufwand	
- Grabeinfassung Cotoneaster, Trittplatten, Pflege	800.--	1000.--
Konzession für ein Dreifachgrab für 50 Jahre	1900.--	2700.--
- zuzüglich Graberstellungskosten	nach Aufwand	
- Grabeinfassung Cotoneaster, Trittplatten, Pflege	900.--	1100.--
6. Gemeinschaftsgrab		
Urnenbeisetzung	300.--	450.--
<i>zuzüglich, wenn gewünscht, Schrift</i>		
7. Ausgraben eines Sarges und Wiederinstandstellung des Grabplatzes		nach Aufwand
8. Vorauszahlung für langjährige Grabpflege (25 resp. 50 Jahre)		
Sargreihengrab		4500.--
Urnengrab		3300.--
Familiengrab: Doppelgrab		15000.--
Familiengrab: Dreifachgrab		17500.--

Anmerkung:

Die Begräbnisgemeinde Jegenstorf umfasst die Gemeinden Jegenstorf, Ballmoos, Urtenen-Schönbühl, Mattstetten, Münchringen, Zauggenried, Iffwil und Zuzwil.

BEGRAEBNISGEMEINDE JEGENSTORF
Der Präsident
sig. M. Stähli
Die Sekretärin
sig. M. Käser

Gebührentarif

zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Begräbnisgemeinde Jegenstorf
für **auswärtige** Verstorbene
gültig ab 1.7.93

	von Fr.	bis Fr.
1. Aufbahrungen		
Blumenpflege	250.--	500.--
	nach Aufwand	
2. Gebühren für Grabplätze		
Sargreihengrabplatz	1400.--	1800.--
Urnengrabplatz	1200.--	1600.--
Gemeinschaftsgrab	600.--	1000.--
<i>Die Gebühren für Grabplätze für früher in der Begräbnisgemeinde wohnhaft gewesene, auswärts verstorbene Personen reduzieren sich um die Hälfte</i>		
3. Graberstellungskosten		
Graberstellungskosten, Versenken des Sarges resp. der Urne und Zudecken:		
Sargreihengrab	800.--	1200.--
Kindergrab (bis 6 Jahre)	400.--	700.--
Urnengrab	500.--	800.--
Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	500.--	800.--
Grabeinfassung mit Cotoneaster, Trittplatten, Pflege	550.--	750.--
4. Urnennischen		
Urnennische für 25 Jahre	1200.--	1600.--
Urnenbeisetzung in Nische	250.--	450.--
5. Gemeinschaftsgrab		
Urnenbeisetzung	500.--	800.--
<i>zuzüglich, wenn gewünscht, Schrift</i>		
6. Ausgraben eines Sarges und Wiederinstandstellung des Grabplatzes	nach Aufwand	
7. Vorauszahlung für langjährige Grabpflege (25 resp. 50 Jahre)		
Sargreihengrab		4500.--
Urnengrab		3300.--

Anmerkung:

Die Begräbnisgemeinde Jegenstorf umfasst die Gemeinden Jegenstorf, Ballmoos, Urtenen-Schönbühl, Mattstetten, Münchringen, Zauggenried, Iffwil und Zuzwil.

BEGRAEBNISGEMEINDE JEGENSTORF

Der Präsident
sig. M. Stähli

Die Sekretärin
sig. M. Käser

Anhang 2 Grabmal

Bewilligung

- Art. 1** Grabmäler dürfen nur aufgestellt werden, wenn
- die Bewilligung durch den Begräbnisrat vorliegt,
 - 12 Monate seit der Bestattung verflossen sind. Bei nassem oder gefrorenem Boden kann diese Frist durch den Rat angemessen verlängert werden.
 - Bei Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung des Grabmals gestattet.

Aufstellen

Art. 2¹ Das Aufstellen der vom Rat bewilligten Grabmäler ist dem Friedhofgärtner rechtzeitig anzuzeigen. Am Tag des Aufstellen ist ihm vor Inangriffnahme der Arbeiten die schriftliche Bewilligung des Rates abzugeben.

² Rasen, Böschungen und übrige Anpflanzungen dürfen von den Grabmal-Erstellern nicht mit Wagen befahren werden. Schlechte Erde und Schutt dürfen nicht auf das Grab geschüttet oder in den Wegen liegen gelassen werden, sondern sind auf den vom Friedhofgärtner bezeichneten Platz zu schaffen. Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmal-Ersteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

³ An Samstagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

⁴ Bei Sargreihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen. Die Unterlagen (Fundamente) müssen, wenn sie mehr als 6 cm über den Rand des Grabmal-Sockels vorspringen, wenigstens 20 cm unter der Oberfläche sein.

Dimensionen

Art. 3 Es gelten folgende Vorschriften:

Sargreihengräber	Höhe maximal	Breite	Dicke		
			minimal	maximal	
				Ohne Relief	Mit Relief
Kinder bis 6 Jahre	70 cm	35 cm	10 cm	18 cm	20 cm
Erwachsene	120 cm	60 cm	12 cm	20 cm	22 cm

Urnengräber	Höhe maximal	Breite	Dicke		
			minimal	maximal	
				Ohne Relief	Mit Relief
	90 cm	55 cm	12 cm	20 cm	22 cm

Familiengräber	Höhe maximal	Breite 75 % der Grabbreite	Dicke		
			minimal	maximal	
				Ohne Relief	Mit Relief
	120 cm		12 cm	40 cm	42 cm

Werkstoffe,
Bearbeitung, Formen

Art. 4¹ Die Grabmäler dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde und Ruhe der Friedhöfe Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl nicht stören.

Für die Grabmäler sind neben Naturstein auch Kunststein, Schmiedeeisen und Hartholz gestattet, wobei Dächer und Buchstaben nur aus rostfreiem Material bestehen dürfen.

² Nicht zulässig sind:

Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe wie z.B. Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen in Stein oder Blech, unbearbeitete Zementsteine, Verbindungen von Natur- und Kunststeinen, Gusseisen, Draht, Pulverbronze und dergleichen, Fotografien und Porzellanfiguren, Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien, Blech- und Perlenkränze oder -zweige, Gräber mit Splittersteinchen oder dergleichen.

Unterhalt

Art. 5 Alljährlich anlässlich der Friedhofbegehung durch den Begräbnisrat wird beschlossen, welche Grabsteine neu aufgerichtet werden müssen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen der Verstorbenen.

Entfernen

Art. 6 Der Begräbnisrat behält sich das Recht vor, Grabmäler entfernen zu lassen, die

a) ohne Genehmigung aufgestellt wurden,

b) der genehmigten Zeichnung nicht entsprechen.

Wird der Aufforderung zur Entfernung innert der festgesetzten Frist nicht entsprochen, so ist der Rat berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen.